

Wahlniederschrift Wahlvorstand

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk
(Name oder Nummer)

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Nummer 5.6 von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zur heutigen Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:
3. Beisitzer:
4. Beisitzer:
5. Beisitzer:
6. Beisitzer:
7. Beisitzer:
8. Beisitzer:
9. Beisitzer:
usw.		

Der unter Nummer genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Mitglieder des Wahlvorstands vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum

- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
- b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
- c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
- d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
- e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
- f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, indem sich der Wahlraum befindet, angebracht war und
- g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtete sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nach § 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung, indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtete die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.
- 1.5 Der Wahlvorstand hat ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine erhalten.¹⁾

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾
Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (zum Beispiel Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 sowie des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nummer(n) bis beigefügt.¹⁾

2.3 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk befindet sich ^{2) 3)}

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)
-
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer(n) bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

- 2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nummer 2.3 beschrieben.¹⁾
- 2.5 Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorstand die Wahl um Uhr Minuten für geschlossen. Vom Wahl Tisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters vorgenommen.
- 3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergabStimmabgabevermerke.

b) Die Zählung der Wahlscheine ergabWähler mit Wahlschein = B1.

Die Zahl bitte an entsprechender Stelle in Nummer 4 eintragen.

Summe a) + b)Personen.

- Bei weniger als 30 Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen ist nicht dieses Formular, sondern das Muster nach Anlage 9a (Muster Wahlniederschrift bei weniger als 30 Wählern – abgebender Wahlvorstand –) zu verwenden.
- Wird vom Kreiswahlleiter die Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung angeordnet, ist die Niederschrift Anlage 9b (Muster Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung – aufnehmender Wahlvorstand –) zu verwenden.

- c) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände vermischt.¹⁾

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler B)

Bitte an entsprechender Stelle in Nummer 4 eintragen.

Die Summe aus der Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter c) überein.³⁾

Die Gesamtzahl a) + b) war um größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel.³⁾

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten, siehe Nummer 1.4¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nummer 4 Kennbuchstaben A1 und A2 der Wahl Niederschrift.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lauteten und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten als

Zwischensumme I:

die Zahl der für die einzelnen Bewerber = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Nummer 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Nummer 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen = Zeile C in Nummer 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen = Zeile E in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensumme I (ZS I)** vom Schriftführer **unten in Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten als

Zwischensumme II (- Zweitstimmen -):

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen = Zeilen F1, F2, F3, usw. in Nummer 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen = Zeile E in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfahren und ermittelt als

Zwischensumme II (- Erststimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Nummer 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen = Zeile C in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.³⁾
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.³⁾

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden

waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4 eingetragen**.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind als **Anlagen Nummer(n)** bis beigefügt.

3.6 Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Nummer 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

- A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)⁴⁾
- A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)⁴⁾
- A3** Wahrscheinempfänger nach § 18 Absatz 2 der Landeswahlordnung⁵⁾
- A1+A2+A3** Wahlberechtigte insgesamt⁵⁾
- B** Wähler insgesamt (vergleiche oben Nummer 3.2 Buchstabe c)
- B1** darunter Wähler mit Wahrschein (vergleiche oben Nummer 3.2 Buchstabe b)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei Einzelbewerbern das Kennwort Einzelbewerber und Vor- und Familienname – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....

5.2 Das Mitglied/die Mitglieder des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁶⁾ der Stimmen, weil:

.....
.....
.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Nummer 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt³⁾

berichtigt (die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)³⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nummer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 8 der Landeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(zum Beispiel Telefon oder auf elektronischem Weg)

an übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

5.7 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu den Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am, Uhr, übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die in Nummer 5.8 beschriebenen Pakete,

